

SPORTVEREIN „ALFRED FRIEDRICH“ E. V.
-SATZUNG-

§ 1

Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein „Alfred Friedrich“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Sportverein „Alfred Friedrich“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Freizeitsports als Leibesübungen aller Art.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinnützigkeit ist gegeben durch Einhaltung der abgabenrechtlichen Bestimmungen.
2. Die abgabenrechtlichen Bestimmungen ergeben sich in dieser Satzung insbesondere aus:
 - a) § 1 Ziffer 3 Wirtschaftsjahr
 - b) § 2 Ziffer 1 – 4 Gemeinnützigkeit des Zwecks
 - c) § 5 Ziffer 3 Petitionsrecht bei Eintrittsablehnung
 - d) § 6 Ziffer 6 Petitionsrecht bei Ausschluss
 - e) § 9 Ziffer 5 Satzungsgemäße Mittelverwendung
 - f) § 11 Ziffer 10 Anzeige von Satzungsänderungen
 - g) § 14 Ziffer 5 Mittelverwendung bei Auflösung

§ 4

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Außerordentliche Mitglieder
2. Mitglieder sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Jugendmitglieder, danach ordentliche Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ernannt werden, wer sich hervorragende Dienste um die Förderung des Freizeitsports im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben hat.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck; sie nehmen nicht aktiv an den sportlichen Übungen teil.
5. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, deren Ziele dem Zweck des Vereins entsprechen. Die Bedingungen der Mitgliedschaft werden von Fall zu Fall vom Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 5

Aufnahme als Mitglied

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung oder Ablehnung.
3. Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 6

Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zu erklären. Der Austritt ist zum Quartalsende zulässig. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
2. Der Vorstand kann ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft genehmigen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstands und die Vereinsdisziplin.
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehen des Vereins.
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten.
 - d) bei grob unsportlichem Verhalten.
4. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet, ohne den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen. Die schriftliche Anmeldung des Einspruchs muss innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss dem Vorstand zugegangen sein. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluss als gültig betrachtet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, in allen Fragen, die den Verein betreffen, in der satzungsgemäß vorgesehenen Form mitzuwirken.
2. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Stimmberechtigt sind auch Jugendmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

3. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der vom Vorstand oder dessen Beauftragten im Trainingsplan festgesetzten Trainingsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Für Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den Anordnungen der Trainer, der Übungsleiter und der vom Verein beauftragten Aufsichtskräfte ist Folge zu leisten.
6. Jede für den Verein wichtige Änderung der persönlichen Daten ist dem Verein sofort mitzuteilen. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für ihre bis zum Ausscheidungstermin fällig gewordenen Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Vereinsräumlichkeiten und bei Veranstaltungen.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

§ 9

Beiträge, Mittel

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr und Beiträge sowie für besondere Leistungen Gebühren.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren wird vom Vorstand bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Fälligkeit und Bezahlungsmodus werden vom Vorstand festgelegt.
3. Eine Beitragsermäßigung kann in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach Entscheidung des Vorstands verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands. Bei seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge in § 12 Ziffer 1.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine, nichtübertragbare Stimme.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand des Vereins einzureichen.
7. Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Neinstimmen maßgebend. Ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle von Wahlen ist jedoch ein nochmaliger Abstimmungsgang erforderliche. Sollte sich beim zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das Los.
9. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Wahlen sind geheim durchzuführen. Hierauf kann bei Benennung nur eines Kandidaten verzichtet werden, sofern nicht mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Abstimmung verlangt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist auch bei anderen Entscheidungen geheim abzustimmen.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Kreisgericht durch Übersendung der geänderten Satzung innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied, Jugendmitglied, Ehrenmitglied und fördernde Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Wahlmodus ist in § 11 Absatz 8 festgelegt.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder zu laden sind, werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge in Ziffer 1.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstands werden entsprechend den für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen über Beschlüsse und den Abstimmungsmodus gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, den Verein vertretenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- oder Behindertenhilfsorganisationen in der Stadt Chemnitz. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übergeben.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1992 errichtet.

Chemnitz, den 05. März 1998 (Tag der letzten Änderung)